



## **Elektronisches Amtsblatt Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz**

Auflagennummer: 11-2025-WAZV

Veröffentlichungsdatum: 18.12.2025

### **Inhalt:**

- Sitzungskalender: Seite 2
- Beschlüsse: Seite 3 - 4
- Bekanntmachung: Seite 4 - 7

## **Sitzungskalender**

**Folgende Sitzungen sind im Wirtschaftsjahr 2026 geplant:**

**Datum:** Montag, 19.01.2026 (15:00 Uhr)  
Mittwoch, 25.03.2026  
Dienstag, 16.06.2026  
Dienstag, 22.09.2026  
Dienstag, 24.11.2026 (15:00 Uhr)

**Uhrzeit:** jeweils um 14:00 Uhr

**Ort:** 01917 Kamenz  
Beratungsraum Erdgeschoss  
im Gebäude der ewag kamenz  
An den Stadtwerken 2

## Beschlüsse

**In der öffentlichen Sitzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes (WAZV) Lausitz vom 10.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Mit **Beschluss-Nr. 13/2025 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz den Verbandsvorsitzenden ermächtigt, in der Hauptversammlung der ewag kamenz Herrn Michael Preuß in den Aufsichtsrat der ewag kamenz zu wählen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	75
Ja-Stimmen:	75
Nein-Stimmen:	
Stimmennhaltungen:	

Mit **Beschluss-Nr. 14/2025 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz die Änderungssatzung zur Satzung des WAZV Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser) beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	12
Stimmen anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	
Stimmennhaltungen:	

Mit **Beschluss-Nr. 15/2025 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz die Trinkwassergebührenkalkulation für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Steina beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	2
Stimmen anwesend:	2
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	
Stimmennhaltungen:	

## **Beschlüsse / Bekanntmachung**

Mit **Beschluss-Nr. 16/2025 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz die Änderungssatzung zur Satzung des WAZV Lausitz über die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Steina beschlossen.

### Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	2
Stimmen anwesend:	2
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	
Stimmennhaltungen:	

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz  
gez. Posch  
Verbandsvorsitzender

---

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser)**

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 10.12.2025 folgende Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser) vom 06.12.2001 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 27.11.2024 beschlossen:

## Elektronisches Amtsblatt

Auflagenummer: 11-2025-WAZV

Veröffentlichungsdatum: 18.12.2025

### Artikel 1 Änderung

Der Absatz 1 des § 6 - Absetzungen - erhält folgende Neufassung:

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis ist nur mittels einer geeichten Wassermesseinrichtung möglich. Der Gebührenschuldner hat die Installation der Wassermesseinrichtung dem WAZV Lausitz schriftlich anzuzeigen. Dabei kann nur ein Sanitärinstallationsunternehmer den Einbau vornehmen, der in einem Installateurverzeichnis gelistet ist. Die Absetzung der von der Wassermesseinrichtung jährlich gemessenen Menge erfolgt dann bis zum Ablauf der Eichfrist. Die abzusetzende Wassermenge wird auf volle Kubikmeter nach unten gerundet.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 10.12.2025

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

## Elektronisches Amtsblatt

Auflagenummer: 11-2025-WAZV

Veröffentlichungsdatum: 18.12.2025

- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Steina (Trinkwassersatzung)**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 10.12.2025 folgende Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Steina (Trinkwassersatzung) vom 27.06.2023 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung**

Im Absatz 1 Satz 2 a. E. des § 44 - Verbrauchsgebühren - wird der Betrag „1,25“ durch den Betrag „1,24“ ersetzt.

Im Absatz 1 des § 43 wird die enthaltene Tabelle wie folgt ausgetauscht:

Maximaldurchfluss (Q Max) (m <sup>3</sup> /h)	3 und 5	12	20	30
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> _2,5 und Q <sub>3</sub> _4	Q <sub>3</sub> _10	Q <sub>3</sub> _16	Q <sub>3</sub> _25
EUR/ Monat (netto zzgl. 7%USt)	10,00	14,20	21,30	56,80

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Kamenz, den 10.12.2025

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.